



Geschäftsstelle in der RA-Kanzlei des Präsidenten Wolfgang Wehr,
Weinmarkt 4, 90403 Nürnberg
Telefon: 0911/2850-030

Telefax: 0911/2850-050

E-Mail: info@treiber-wehr.de

Nürnberg, 19. November 2020

An

- die 26 Mitgliedsvereine des MfrSkV e.V.
- die 4 Ehrenmitglieder des MfrSkV e.V.
- die Präsidiumsmitglieder des MfrSkV e.V. -nur per E-Mail-
- die Vorsitzende des Ehrengerichts des MfrSkV e.V.
- die Schiedsrichterobfrau des MfrSkV e.V. -nur per E-Mail-
- die für das Jahr 2020 bestimmten Kassenprüfer*innen
(bitte weitergeben an die entsprechende Person bei den Maurern und bei den Wenden)

Einladung zur Mitgliederversammlung 2020 mit Wahlen

(Jahreshauptversammlung des MfrSkV / sog. Kongress)

Verehrte Skatfreunde im Zuständigkeitsbereich des mittelfränkischen Skatverbands,

ich möchte Euch mit diesem Schreiben form- und fristgerecht zu unserer Mitgliederversammlung 2020 mit Wahlen in Form eines Kongresses einladen. Diese Versammlung stellt die satzungsmäßige Jahreshauptversammlung unseres Verbands (VG 85) dar.

Die diesjährige Mitgliederversammlung findet in **ZIRNDORF** statt und zwar am

Samstag, 12. Dezember 2020, Beginn 10:00 Uhr,

in der Gaststätte ASV Sportheim Zirndorf, Schwabacher Str. 51, 90513 Zirndorf. Einlass in das Lokal ist ab 09:30 Uhr. Die Versammlung soll zeitlich gestrafft ablaufen und allerspätestens um 14:30 h enden, auch weil das Lokal dem MfrSkV nicht länger als bis 15:00 h zur Verfügung steht.

Die Stimmenanzahl eines jeden Mitgliedsvereins richtet sich nach der Anzahl seiner zu Jahresbeginn gemeldeten Vereinsmitglieder (lt. Satzung hat jeder Verein je angefangene 5 Mitglieder jeweils 1 Stimme). Jeder Mitgliedsverein sollte nach Möglichkeit mindestens eine/n – aber maximal zwei – Delegierte/n entsenden, damit alle Interessen vertreten sind und unser Verband am 12.12.2020 hinreichend breit repräsentiert und beschlussfähig ist. Mitgliedsvereine können nur von eigenen, beim DSkV-gemeldeten, Clubmitgliedern vertreten werden. Eine Übertragung des Stimmrechts von Mitgliedsvereinen an Dritte ist nach der Satzung nicht zulässig. Gleiches gilt für die Stimmrechte von Präsidiums- und Ehrenmitgliedern.